Fr. R. Wesendonck

Dienstag den 13 Martii 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob und wo der Umgang mit Wolle und Flachs vormals unter fürstliches Frauenzimmer gewöhnlich gewesen.

Wobey merckwürdige Stellen STATII, HORATII und *JUVENALIS* emendiret werden.

I. Gelegenheit zu diesem Aufsatz gab mir vor einigen Tagen der alte und sehr berühmte Geschichtschreiber Eginhard, der in seinem Buche von dem Leben des Käysers Carls des Grossen / im 19 Capittel, von diesem grossen Monarchen, dem er selber gedienet, und also auch desto glaubwürdiger ist, bezeuget, daß er, wie seine Söhne oder Printzen bey herannahenden Kräften eines bequemen Alters, nebst Unterrichtung in allen guten Künsten und Wissenschaften, die er auch selber wohl verstanden, nach der Francken Weise zum Reiten, Fechten und Jagen, also die Töchter zum Umgang mit Flachs und Wolle habe angewöhnen lassen, damit sie nicht müssig seyn, sondern auf eine ehrbare Weise ihre Zeit zubringen mögten. Tum etiam filios (so lauten die letztere Worte des Geschichtschreibers) cum primum ætas pa-

patiebatur, more Francorum equitare, & armis ac venationibus exerceri fecit, filias vero lanificio assuescere, coloque ac fuso, ne per otium torperent, operam impendere, atque ad omnem honestatem erudiri jussit.

II. Die Gelehrten, welche über diesen Eginhard einige Anmerckung gemachet, Johannes Friedericus Besselius und der Hofrath Schmincke sagen, daß solches nach einer unter den alten Teutschen auch bey königlichen und fürstlichen Familien eingeführten Gewohnheit geschehen, und daß diese darin die alten Griechen, ja auch die Römer selber zum Beyspiel gehabt hätten, ohne doch von den alten Teutschen mehr Exempel anzuführen. Und gewiß, wan dieses unter den alten Teutschen eine so beständige Gewohnheit gewesen, und auch damals nicht, wie noch jetzo, einige, welche mehr häußlich waren, vor andern solche Beschäftigung, die von dem weisen König Salomon im letztern Hauptstücke seiner Sprüche so sehr gepriesen wird, geliebet, würde vielleicht Eginhard keine Ursache gefunden haben, dieses als etwas sonderbares von Carl dem Grossen anzuführen. Unter den alten Scythen, woher unsere Teutschen nach dem einhelligen Bericht fast aller Gelehrten entsprossen sind, wird solches von den fürnehmsten Weibern desto weniger zu vermuthen stehen, da es auch schwerlich von den mindern zu glauben ist, als die da mehrentheils mit den Männern zu Felde zogen, und dadurch, wie es scheinet, den fabelhaften und leichtgläubigen Griechen zu dem Gedichte von einer Amazonischen Republick oder Regierung Anlaß gegeben.

III. Unterdessen ist es gewiß, daß, wie die Kleidung, und der Stof zu derselben bey allen Nationen eben nicht einerley gewesen, auch die Manier diese zu bereiten nicht allezeit eine und eben dieselbe könne geblieben seyn; nicht zu sagen, daß oft auch eine vorgefaßete Meynung etwas kan verächtlich machen, was bey andern Nationen als eine sehr herrliche und preißwürdige Verrichtung gelobet wird. Daß in Persien ehemals die Beschäftigung mit solchen Dingen eben in keinem sonderlichen Ansehen gestanden, zum wenigsten in keinem solchen, welches königlichen und fürstlichen Personen eigen ist, weiset das Exempel der Sisygambis, der Mutter des Persischen Königes Darius. Dan als Alexander der Grosse, nach des Curtii Erzehlung im zweyten Kapittel des fünften Buches, derselben einen von seinen eigenen Schwestern verfertigten Habit schickte mit beygefügtem wohlgemeinten Wunsche, daß sie ihre Enckelinnen ein gleiches lehren mögte, und diese hierüber als über eine Beschimpfung empfindlich gerühret wurde, entschuldigte sich der großmüthige Held mit der Unwißenheit der persianischen Sitten, welche er nach den Macedonischen und Griechischen abgemessen hätte, bey welchen solche Verrichtungen auch unter fürstlichen Personen gebräuchlich wären.

IV. Daß also der Umgang mit Flachs und Wolle in Griechenland unter fürstlichen Personen des weiblichen Geschlechts üblich gewesen, daran ist gar kein Zweifel. Alexander der Grosse bezeuget es selber. Und wie viel Exempel könte man davon nicht aus den alten Dichtern anführen, der Penelope, Ulyssis, Königs in Ithaca, Gemahlinn, der Omphale, einer Lydischen Printzessin, welche den Hercules, eben wie Delila den Samson, bethöret, und gar biß zum Spinrocken verleitet hatte, nach des Homeri, Ovidii, und anderer Dichter vorgeben? Ja, mögte jemand sagen, das sind poetische Fabeln; die Poeten haben grosse Freyheit zu dichten. Sie haben solche, antworte ich; aber eben nicht alles, nicht Dinge wieder die Natur und Gewohnheit selber zu dichten; nicht, wie der kluge Horatius spricht, den Eber in den Flüssen, und die Fische oder Meerschweine in den Wäldern herumspazieren zu lassen. Keineswegs! Es muß alles, wie sehr auch eine Sache von ihnen aufgeschmückt wird, der Natur und den Landes-Gewohnheiten gemäß seyn, wo es nicht als etwas ungereimtes soll verspottet werden.

V. Daß es in Syrien auch ehemals bey dem fürstlichen Frauenzimmer sey gebräuchlich gewesen, erweiset unter andern der berühmte J. H. Freinshemius in seinen Anmerckungen über erwehnte Stelle des Geschichtschreibers Curtii; und dieweil Palestina an Syrien oder Assyrien gegränzet, so ist desto leichter zu begreiffen, warum der weise Salomon so grosse Lobsprüche dieser nützlichen Beschäftigung eines tugendsamen Frauenzimmers beygeleget habe. Was die alten Römer betrift, und wie bey denselben solche Handthierung in der höchsten Achtung gestanden, davon haben nebst erwehnten Freinsheim, auch die gelehrten Männer, Henning. Arnisæus, Andr. Tiraquel, und Justus Lipsius vieles zusammengetragen, deren

deren Stellen der obgedachte Bessellius bey den Worten des Eginhards angewiesen hat. Wir fügen hinzu, daß auch der berühmte Isaacus Casaubonus hiervon einen vollkommenen Unterricht in seinen Anmerckungen über Suetonius im Leben des Käysers Augusti cap. 64. versprochen, und in was für einer grossen Achtung diese Verrichtung bey den alten Griechen und Römern gestanden habe. Gewiß von erwehntem Käyser Augusto bezeuget Suetonius cap. 64. und 73. daß er ein gleiches von seiner Tochter und Enckelinnen habe als ein löbliches Werck begehret, was hernach Carl der Grosse von den Seinigen. Vielleicht hat auch dieser darin jenem nachahmen wollen.

VI. Bey dieser Gelegenheit können wir nicht ermangeln, einige merckwürdige sehr verdorbene Stellen der Alten zu verbessern, die eben hiervon handeln, und so lange Zeit vergeblich auf Hülffe gehoffet haben. Zu der Zeit des Trojanischen Krieges bestrebte sich Thetis, eine Königinn in Thessalien, zu machen, daß ihr junger Printz, der Nachher so tapfere Held Achilles, nicht genöthiget mögte werden diesem Kriege beyzuwohnen. Sie verkleidete ihn also nach vielem Flehen in dem Habit einer Tochter, und brachte ihn nach der Insul Scyros, wo König Lycomedes regierte, den sie bat diese vermeinte Tochter unter seinen Töchtern mit erziehen, und zu den gewöhnlichen heiligen Verrichtungen so wohl als zum Umgang mit Flachs und Wolle anführen und unterrichten zu lassen. Höre nun, wie Papinius Statius Achill. Libr. I. ℣ 393. die bittende Thetis, indem sie sich bey ihrer Ankunft zu der Insul Scyros selber wendet, so redend einführet:

Te precor, hic thiasos tantum, nihil utile bellis,
Hic famam narrare doce; dumque arma parantur
Dorica, & alternum Mavors interfurit orbem,
(Cedo equidem) sit virgo pii Lycomedis Achilles

Ich bitte, spricht Sie, O du von mir erwehlte Insul Scyros, lehre, das ist, laß meinen verkleideten Achilles zugleich mit den Töchtern dieses Königes Lycomedis gelehret werden die Götter-Tänze, ein Werck das zu den Waffen sich nicht schicket, währender Zeit daß zwischen beyden Ländern der Trojaner und Griechen Krieg ist; laß ihn auch gelehret und unterrichtet werden mit seinen Töchtern *famam narrare*, oder das Gerüchte erzehlen.

VII. Ey lieber, was ist, was heißet, was bedeutet dieses letztere? Gewiß nichts, als was ungereimt, lächerlich, und zugleich unverständlich ist. Gleichwol stehet so in allen Außgaben die mir zur Hand sind, des Lindenbrogii, oder, wie er sich nennet, Tiliobrogæ, des Bernatii, Gevartii, Barthii, Gronovii, Veenhusii, ohne das jemand einigen Scrupel offenbahret; wiewol dieser letztere wenig von solchen Dingen verstanden. Der einzige alte Scholiast, den Barthius ans Licht gegeben, setzet folgende Glosse dabey: Ne ubique indagantibus Græcorum emissariis armorum exercitia prodant meum depositum, cum fama celebrentur. Das ist, "damit die ausforschende Spionen der Griechen diesen meinen Sohn nicht entdecken "oder ertappen mögen, indem die Waffen, und deren Kunst ihn verrathen, die durch das "Gerüchte außgebreitet mögten werden". Man siehet hieraus, wie alt der Fehler sey.

VIII. Aber, O Betrug, zu was für Absurditäten kanst du nicht oft Männer, die gelehrt wollen scheinen, durch verdorbene Stellen verleiten! Heißet das famam narrare doce? Solte auch, was mehr ist, Achilles in Scyros mit Waffen umgehen? und wuste dan Lycomedes, daß dieses vermeinte Mädgen ein verkleideter Jüngling, der Printz Achilles, wäre? keines weges. Sonst würde gewiß Lycomedes denselben nicht in der Gesellschaft seiner Töchter haben erziehen, und diese dadurch in Gefahr gerathen lassen; wie sich hernach zur Bestürtzung des guten Lycomedes gezeiget. Thetis betrog sie alle, um nur ihren Sohn in weiblichem Habit in Sicherheit zu bringen, und gab vor, dieses wäre ihre Tochter, eine Schwester des Achilles. Siehe da die echte und wahre Schrift des Statii; so hat er geschrieben, wie wir nun zeigen, und nicht anders:

Te precor, hic thiasos tantum, nihil utile bellis,
Hic lanam tractare doce; dumque arma parantur
Dorica, & alternum Mavors interfurit orbem,
(Cedo equidem) sit virgo pii Lycomedis Achilles.

Siehe da, sage ich, die wahre ursprüngliche Schrift des Statii, woran gar nicht kan gezweiffelt

zweiffelt werden. Kurtz vorher nemlich ℣ 155. hatte Thetis schon zu Lycomedes von ihrem Sohn Achilles als ein Mädgen gesprochen, Hæc calathos & sacra ferat. Dieses ist nun eben dasselbige, nemlich was er hier lanam und thiasos heisset. Unten ℣ 580 erzehlet auch Statius, wie Deidamia des Königs Tochter den Achilles (man kan dencken wie lehrsam er gewesen) als eine Mitgespielinn im Spinnen würcklich unterrichtet: Et tenuare rudes attrito pollice lanas Demonstrat. Füge hinzu die Stellen ℣ 644 und 663 eben daselbst; wie auch Libr. II. Ach. ℣ 276 und anderwerts. Dan nichts kan gewisser seyn, was die Sache selbst betrift.

IX. Was die Manier zu reden aber angehet, ist dieses gleichfals sehr gebräuchlich, daß sie tractare lanam, exercere oder excolere lanam sagen, wan sie davon sprechen. Justinus Lib. I. cap. 3. schreibet von dem verweibeten Sardanapalus so: Indignatus tali fœminæ tantum virorum subjectum, TRACTANTIQUE LANAM ferrum & arma portantes parere. Und Ovid. Metam. Libr. II. ℣ 412. Non erat hujus opus LANAM mollire TRAHENDO; wie auch Statius in einer zuvor angeführten Stelle zur Nachahmung scheinet in Gedancken gehabt zu haben. Juvenal Sat. II. ℣ 54. Vos lanam trahitis. Vergleiche auch hiemit, was der gelehrte Herr Oudendorp über die Stelle des Lucani Libr. VI. ℣ 412. und Isaac Grangäus bey Juvenalis l. c. angeführet haben; denen aber diese Stelle Statii vielleicht die angenehmste mögte gewesen seyn, wan sie dieselbe, und deren wahre ursprüngliche Schrift gewust hätten. Von der Ursache des Irrthums und des begangenen Fehlers ist nicht nöthig viel zu melden. Ein jeder siehet, wie leicht das echte lanam tractare in den falschen Worten lamam narrare gewesen, der in den Zügen einigen Unterscheid nach der Art der alten Handschriften gemachet hat, wie solches guten Kennern bewust ist, den schlechten aber vergeblich und umsonst vorgeprediget wird. Der Rest samt Beschluß wird folgen. Joh Hilded. Wirhof.

I. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Dechant und Capitularen zu Rees, entbieten allen und jeden, die in dem Vermögen des verstorbenen Scholastern und Canonici Streuff, einigen Anspruch haben, unsern freundlichen Gruß, und laden auf die von dem bestellten Curatore Advocato Herrn tit. Pollman übergebenen Vorstellung, dieselbe hiemit peremptorie, daß sie innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten, und 3 vor den dritten zu rechnen, mithin in ultimo Termino auf den 24 Aprilis, ihre Forderungen ad Acta anzuzeigen, und alsdan vor uns in Capitulo sich gestellen, die Documenta & Justificatoria in Originali produciren, mit dem Curatore und neben Creditoren, ad Protocollum verfahren, gütliche Handelung pflegen, und in deren Entstehung, rechtliche Erkäntnüß und locum in abzufassender prioritäts Urtheil gewarten, nach Ablauf des Termini sollen Acta vor beschlossen, auf- und angenommen, und die alsdan nicht behörlich ihre Forderungen justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret werden, wornach sie sich zu achten. Gegeben Rees im Capitulo den 16 Feb. 1759.

Ad instantiam des Tutoris der von dem abgelebten Hn Prediger Glaser zu Wetter hinterlassenen Tochter, sind dessen Creditores cum Termino von 9 Wochen à dato den 2 Martii c. per Proclamata, wovon eines zu Unna und das andere zu Camen angeschlagen worden, vom Landgericht Unna edictaliter citiret.

II Citatio Edictalis entwichner Persohnen ausserhalb Duisburg.

Per proclamata von 2 Martii curr., wovon eines zu Unna, eines zu Dellwig, und eines zu Dortmund angeschlagen worden, ist Sibylla Elisab Tillmanns von Dellwig cum Termino von 9 Wochen à dato den 2 Martii c. edictaliter citiret worden, daß sie wegen begangenen Diebstahls vorm Landgericht Unna erscheinen, und die befangene Untersuchung abwarten solle.

Die entwichene A. B. Staubehand ist wegen geringen Diebstahls per proclamata vom 2. Martii c., wovon eines zu Unna und das andere zu Hoerde angeschlagen worden, cum Termino von 9 Wochen à dato den 2 Martii edictaliter citiret, daß sie sich beym Landgericht Unna sub poena contumaciæ verantworten solle.

Anhang.

Anhang

Num. XI. Dienstag den 13. Martii 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Die Herren Stribeck, Hüner und Bongardt sind willens ihre Tuchbereiter-Gereidschaft aus freyer Hand zu verkauffen, bestehende aus einer gantz neuen extra groß und schweren eyseren Presse mit Metallen-Mutter, woran die Spille 7 Fuß lang, und vom Boden bis an den Deckel 10 Fuß hoch mit starckem eysern Werck versehen, daß auch mit einem Pferd kan zugefahren werden, verschiedene noch wenig gebrauchte Scheeren, nebst Bilstock, Wanthen und Bleyen dazu. 4 gute Scheertische, mit Fußbänck und Kretter, etliche hundert gesetzte Karthen und Kreutzer für $1\frac{1}{4}$ breit Tuch holländsche Preßpapier für Bilsardt. $\frac{1}{4}$ dito dito holländsche. $\frac{3}{4}$ dito dito. $\frac{3}{4}$ Cöllnische. $\frac{3}{4}$ de de de, zusammen ungefehr 100, daß in Preß-Papiere. Zwey steinere Rauhbäcke jeder von 2 Stück, so 5 Zoll tief, verschiedene Rahmpöst, wovon einige außgeschnitten, einige dünne Weydenbretter zu Packbrettern, kleine und grosse auf Setzbürsten; verschiedene so gebraucht als noch ungebrauchte Preßbretter von 3 und ein halb Fuß lang und 2 Fuß breit; wer Lust hat diese oder einige Stücke davon an sich zu kaufen, beliebe sich auf Montag den 26 dieses, hier einzufinden, da denn dem meistbietenden wan solches convenable bey öffentlichem Verkauf soll zugeschlagen werden. Auch stehet jedem frey vor der Zeit seinen Vortheil zu suchen.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachstehende Perceelen sollen zu Unna in Terminis den 4 May, 4 Julii und 4 Septemb. c. a., subhastiret und dem meistbietenden zugeschlagen werden, als; des Beckers-Haus zu Langschede an der Ruhr, mit Nebengebäuden und Pertinentien, als Scheune, Brauhäußgen, Garten auf den Steinen mit dem Lusthause, Brücke über den Mühlenstrang mit dem Fischkaar, zween Mannssitze in der Kirchen zu Dellwig nechst dem Predigtstuhl; imgleichen eine Kirchensitz in Hesmersbanck aufm Chor, eine Frauensitz in der Kirchenbanck, 3 Gruben nechst der Kirchen-Thür aufm Kirchhofe, 4 Gräber aufm Kirchhof nechst der Sacristey, welches insgesamt ohne Abzug eines Canonis zu 2 Rthlr, zu 665 Rthlr 30 st. tariret worden.

Die Vormünder der unmündigen Kinder von denen verstorbenen Eheleuten Herbst, sind willens in Beyseyn zweyer Hn Deputirten aus dem Magistrat, das ihren Pflegbefohlenen zuständige, in der Stadt Cleve auf der Haagischenstrasse gelegene Haus nebst dem dazu gehörigen Hinterhause öffentlich zu verkauffen; die dazu Lust haben, können sich den 15 und 29 Martii a. c., allemahl Nachm um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Cleve, einfinden.

Nachdem in Sachen C. Brachbach wider die Wittibe Joh. Lahme, das halbe Mählers Guth zu Spedinghausen, Kirchspiels Valbert, welches 1374 Rthlr 5 st. 3 und ein halbe deut taxiret, in denen vorhin angesetzt gewesenen dreyen Subhastations-Terminen wegen der Krieges-Unruhen nicht loßgeschlagen, sondern mit dem Verkauf angestanden, nunmehro aber an Seiten Brabachs gebeten worden, mit dem Verkauf vorgem. halben Guths und des dazu gehörigen halben auf 476 Rthlr 7 st. ästimirten Stückhammers zu verfahren; als wird dazu Terminus Subhastationis auf den 13 Martii c., morgens um 10 Uhr, beym Königl. Landg. zu Lüdenscheid angesetzet, und die Lusthabende Ankäufer eingeladen, um ihren Vortheil zu suchen, und gleichwie alsdann die Vorwarden eingesehen werden können, also solle auch dem meistbietenden der Zuschlag geschehen.

Word hiermede aan een jder bekent gemaakt, dat in de Stadt Gelder te koop is eene Apothecq met veele Chirurgische Instrumenten, als ook eene wel conditioneerde Bibliothecq, bestaande meestendeels in Medicinse Boeken ende alderhande Huysrad, Koper, Tyn, Bedden, Linnen, Tafeln en Stoelen &c; de geene, die daertoe Gaedinge hebben, konnen zich den 19 Maart c., op de Gelderstraet in 't Sterfhuys van den Heer Doctor Lysthimus zaal, invinden en haar profyt soeken. Insgelácks worden ook alle de geene, die aan den

gem.

gem. overledenen Heer nog iets te pretendeeren hebben, versocht zich binnen uitgang gem. Maands by den Heer Controll. Becker aantegeven.

De Broederschap van St. Georgius tot Rees is voorneemens haar huys in de kleine Rhinstraet gelegen, vrywillig te verkopen; die der Gaedinge in heft, moet zich by haar melden.

Weilen der in der Stadt Ludenscheid wohnende J. Lange wegen verschiedener contrahirter Passiva Schulden das beneficium cessionis bonorum ergriffen; als sollen die von demselben unterhabende Güter zu Befriedigung der Creditoren, als: 1) das halbe neben R. Reufeld gelegene Haus 2) der Garte an der Loherstrasse. 3) ein Stück Land am Linsberge, und 4) ein Stück Land in der Worth, beym Landgericht in Terminis den 27 Martii, 24 April und 22 May, allemahl Nachm. um 2 Uhr, publice außgesetzet und verkauft, forthin im letztern Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wobey allen Creditoribus, so an gem. J. Lange und dessen Güther einige Anforderung zu haben vermeinen, aufgegeben wird, um sich im 2ten Termino den 24 April bey gem. Landgericht zu melden oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß hiernechst mit ihren prætensionen abgewiesen werden sollen.

De Naegelaetene van Hermann Pennekamp zaal. tot Rees, willen verkopen een Dreybanck met Beytels en Schroeven en zyn Toebehoor.

Zu Emmerich hinterm Engel ist eine ledige wüste Stelle, worauf vorhero ein verfallenes Haus gestanden, durch Rick van de Pavert bewohnet gewesen, welche den 29 Martii daselbst auf der Stadtwaage dem meistbieten en öffentlich verkauft und zugeschlagen werden solle; weß Endes diejenige, so auf eine oder andere Weise dabey interessiret seyn mögten, hiedurch abgeladen werden, es seye vorhero oder in Termino bey einem Edl. Magistrat sich cum justificatoriis gehörig zu melden.

Ad instantiam des Evangelisch-Reformirten Consistorii zu Iserlohn, sollen der Wittiben Johann Diederich Heppe daselbst, das in Iserlohn in der Vorstadt am Schützenhoffe gelegene, und von beeydeten Æstimatoren auf 286 Rthlr. 29 und ein halben Stüber æstimirtes Wohnhaus, imgleichen ein und einen halben Stadts-Garten am Holdenwege, so auf 37 Rthlr. 30 Stüber, und ein Kirchensitz in der obersten Evangelisch-Lutherischen Kirchen, auf der kleinen Lidberey, hinter dem Predigtstuhl, so auf 15 Rthlr. taxiret, am 23 Januarii, 20 Martii, alhier in Altena, und den 25 Maji 1759 in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl morgens um 10 Uhr, zum Verkauf ausgesetzet, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Wornach sich Liebhabere so wohl, als auch diejenige zu achten haben, welche an besagten prædiis ein dinglich Recht oder Anforderung haben, oder zu haben vermeinen, um solches gleichfals in dictis Terminis, und zwarn sub pœna præclusi & Perpetui silentii vor- und beyzubringen. Signatum Altena im Landgericht den 21 Nov. 1758.

Zu Dienst des Herrn Secretarii Lent in Soest, soll des Peter Dunckers alhier, am Mülenschlade gelegener, und auf 47 Rthlr. endlich taxirter Hagen, den 27 Martii, 29 Maji, und 31 Julii a. c., allemahl morgens 10 Uhr, beym Landgericht dieselbst zum Verkauf ausgesetzet, in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Diejenige, welche an dem Hagen einige Forderung haben, werden sub pœna perpetui silentii ad dictos Terminos zu Beybringung derselben, sowohl als die Käuffere, um ihren Vortheil zu suchen, hiedurch abgeladen. Signatum Altena im Landgericht den 26 Januar. 1759.

Der Eheleute Küpers in Delinghoffen, am rothen Poste gelegen, und auf 123 Rthlr. 45 Stüber taxirte vier Morgen Landes, sollen ad causam Frau Wittide Herm. Diederich Basse von Iserlohn, den 27 Martii, 29 Maji, alhier in Altena, und den 27 Julii a. c. in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl morgens 10 Uhr, zum Verkauf dargebotten, und in ultimo Termino plus Licitanti zugeschlagen werden. Wornach sich Käuffere zu achten, auch werden diejenige, so einige Forderung daran zu haben vermeinen, zu Beybringung derselben in dictis Terminis hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen. Altena im Landg. den 30 Jan. 1759.

In Sachen des Herrn Predigers Barnhagen zu Iserlohn, ist über des Johann Diederich Borghaus, daselbst in Iserlohn, in der Vorstadt, vor dem Werminger Thor gelegenes, und auf 434 Rthlr. 14 Stüber 6 Duten endlich gewürdigtes Haus, nebst dabey gelegenen Garten, distractio erkant, und dazu Termini auf den 27 Martii, 29 Maji, alhier in Altena, und 27 Julii a. c. in Iserlohn aufm Rahthause, vormittags 9 Uhr anberaumet worden. Die zu kauffen Lusthabende, haben sich in dictis Terminis so wohl als diejenige, so Forderung an besagtem

sagtem Hause haben, zu Einbringung derselben, sub pœna præclusi & perpetui silentii einzufinden. Signatum Altena im Landgericht den 30 Januar. 1759.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altena, über der Wittiben Caspar Erdtman zu Ihmert, im Amte Iserlohn, Vermögen, Concursus Creditorum eröfnet, und der Hr. Advocatus Overbeck zum interims-Curator angeordnet, auch auf dessen Anhalten, die Edictal-Citation sowohl als Distraction der mo- & immobilair Güther, erkant worden. Als werden Kraft dieses, und der, alhier, in Iserlohn und Limburg affigirter Edictal-Citation, alle und jede Creditoren, so an der Wittiben Erdtman oder deren Vermögen, einen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin, als den 1 Martii zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vorm Landgericht alhier, ad liquidandum & verificandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; imgleichen wird hiedurch bekant gemacht, daß der Debitricinnen auf 21 Rthlr 27 Stüber taxirte Effecten, den 17 Martii, morgens 10 Uhr, in Ihmerth an dem Erdtmanschen Hause, zum Verkauf ausgesetzet, und plus Licitanti zugeschlagen. Die immobilaire-Güther aber, als 1) Das Haus nebst Hof und Backhaus in Ihmerts, so von beeydeten Aestimatoren auf 293 Rthlr. 12 Stüber 6 pf. 2) Vier Scheffelse Landes, daselbst am Bauerhagen, auf 40 Rthlr. 3) Ein Stück Landes aufm Stuck, nebst den darauf gesäeten Roggen und Fettung, auf 46 Rthlr. 4) Zwey und ein halb Scheffelse Landes im Winckel, nebst Fettung, auf 27 Rthlr. 30 Stüber 5) Eine Wiese, bey Caspar Diederich Groven Wiesen gelegen, auf 60 Rthlr. und 6) Eine Wiese in der Ihmeter Bach, auf 75 Rthlr. taxiret worden. Den 3 April, 29 May, allhier in Altena, und den 27 Julii a. c., in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl morgens 9 Uhr, zum Verkauf feil gebotten, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Wornach sich Kaufliebhabere und diejenige, so einig Recht an vorgedachten Prædiis haben, zur Beybringung desselben, sub pœna perpetui silentii zu achten haben.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Joh. H. Bresser hat von seinem Schwager H. Borggräf und dessen Hausfrau A. M. Bressers die von ihrer Mutter seel hinterlassene Erbstücke, als Haus, Backhaus, Scheuer und Garten aus freyer Hand an sich gekauft, wer daran etwas zu prätendiren hat, kan sich bey J. H. Bresser melden.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Wittibe Wolt. Wilh. Gerthen, Mechelt Beerfoorth, von denen Eheleuten Hrn. Assessoris Gettich zu Dinslacken, deren in Kervendonck, einerseits Vogelsang, modo Predigers Haus, vorwärts dem Stadtgraben und hinterwärts der alten Strasse länglich gelegenes Haus, Scheuer, Garten und Erbe, samt dazu gehöriger Grube auf dem Kirchhoff, und Banck in der Kirche, im Jahr 1755 aus der Hand angekauft, und die Ankäuffere zu ihrer Sicherheit Edictales gebethen, welchem Suchen statt gegeben. Als werden hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cleve, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Haus und Erbe, eine rechtliche Anforderung haben, von Landgerichts-wegen citiret und verabladet, ihre Prætensiones, wie sie solche mit untadelhaften, in Originali zu producirenden Documentis, oder sonsten Rechts beständig justificiren können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den anderen und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 24 Aprilis anni currentis, bey hiesigem Landgericht vorzubringen und einzuführen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschwigen auferleget und dieselbe nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Xanten im Landgericht den 16 Feb. 1759.

Da der Bürger und Schuster Jürgen Hackart ein Haus aufm Graben von denen Geschwistern Siepmanns erblich an sich gekauft, und den Kaufschilling ad 20 Rthlr um Ostern auszahlen, deshalb aber gesichert seyn will; als wird solches allen, so einigen Anspruch und Forderung daran zu haben vermeinen, hiedurch bekant gemacht, um ihre justificatoria binnen neun Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten Termin gerechnet sind, längstens aber in Termino den 19 April beym Stadtg. zu Bochum, sub pœna juris beyzubringen.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf den 8, 15 und 22 Martii curr., sollen zu Ruhrort aufm Rahthause die Wind- und

Grüz-

Grützmühle, Waag- und Weggeld, item einige Patrimonial-Ländereyen, allemahl Nachm. um 2 Uhr, plus offerenti, verpachtet werden.

VIII. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Tit. Essen in Meurs, verlanget einen tüchtigen Scribenten, so im Schreiben und Rechnen wohl erfahren ist. Wer nun diese Capacität besitzet, kan sich bey ihm je eher je lieber melden.

IX. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß des Pellingdoofs ehemahligen Einwohners auf Dellwigs Hof zu Strickherdicke Eheweib per proclamata vom 2 Martii, wovon eines zu Unna und das andere zu Dellwig angeschlagen ist, edictaliter citiret worden, daß sie sich wegen geringen Diebstahls binnen 9 Wochen à dato den 2 Martii c., und längstens den 4 May curr., beym Landgericht zu Unna sub pœna contumaciæ verantworten soüe.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem in des von hier außgetretenen frantzösischen Vivandier Matra nachgelassenen Effecten Concurs entstanden, und von dem interims Curatore, Doct. & Adv. Pagenstecher vermittelst ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gebeten; so werden alle Gläubiger des ged. Matra Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reinberck angeschlagen, peremtorie citiret, daß sie à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alsdann den 18 May c. vor hiesigem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten verificiren, derselben halber mit dem Curatore L. . Reden-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und locum in abzufassender Prioritäts-Urtel erwarten sollen; Gestalten mit Ablauf des Termini Acta sollen für beschlossen geachtet, auch diejenige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Wesel im Landg. den 5 Mertz 1759.

Demnach über die repudiirte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeistern Bickel zu Sonsbeck, Concursus Creditorum eröfnet, und von dem angeordneten interims Curatore Lit. Bordelius derer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, sort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Sonsbeck, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an ged. Bürgermeistern Bickel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung haben von Landgerichts wegen peremtorie citiret und abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich auf den 30 Martii a. c. vor hiesigem Landgericht in gewöhnlicher Gerichtsstelle, entweder in Persohn, oder durch gnugsam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificirt werden können ad Acta anzuzeigen, deshalb mit dem Curatore auch Reden-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtlicher Erkäntniß und locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soüe. Gegeben Xanten im Landgericht den 19 Jan. 1759.

XI. AVERTISSEMENT.

Die Classifications-Urtel in Sachen Creditoren contra den Haassischen Budels Contradictorem Herrn Doct. Pollmann, soll auf Donnerstag den 15 dieses, publiciret werden. Interessentes werden hiedurch ad audiendum publicari abgeladen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.